

# Satzung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

---

## Präambel

---

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) – German Medical Students' Association – vertritt die Interessen der Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler und internationaler Ebene, fördert den internationalen studentischen Austausch, unterstützt die Medizinstudierenden Deutschlands in Projekten zu arbeiten und baut dabei auf den Erfahrungen und Leistungen von Fachtagung Medizin e.V. und Deutschem Famulantenaustausch e.V. auf.

Der Verein arbeitet demokratisch, basisnah und gemeinnützig. Er ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Der Verein versteht sich als demokratischer Dachverband der auf lokaler Ebene organisierten Medizinstudierenden der Bundesrepublik Deutschland und ihrer legitimierten Vertretungen.

Alle Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf beide Geschlechter, auch wenn zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung für ein Geschlecht angegeben ist.

## Allgemeiner Teil

---

### § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

---

- (1) Der Name des Vereins lautet "Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V."
- (2) "German Medical Students' Association" wird als Synonym im internationalen Bereich verwendet. Die Namen sind gleichberechtigt zu gebrauchen.
- (3) Das offizielle Akronym ist national sowie international „bvmd“.
- (4) Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist im Vereinsregister Aachen eingetragen.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (6) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.<sup>1</sup>

### § 2 Aufgaben und Ziele

---

- (1) Der Verein gestaltet, fördert und koordiniert gesundheits-, sozial- und hochschulpolitisches Engagement von Studierenden der Humanmedizin. Dabei stehen der Informationsaustausch und die Verbesserung der

---

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dient der Buchführung und ist unabhängig von Wahlperioden.

Studienbedingungen im Vordergrund. Dies umfasst auch die Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studienrichtungen, fachübergreifenden Studierendenverbänden und nationalen wie internationalen Organisationen.

- (2) Der Verein tritt für die Wahrung der Interessen und Durchsetzung der Forderungen der Medizinstudierenden in Hochschule und Gesellschaft ein.
- (3) Der Verein fördert den internationalen Austausch der Medizinstudierenden durch Vermittlung von Praktikumsplätzen im In- und Ausland, Betreuung internationaler Praktikanten, Vergabe von Fahrtkostenzuschüssen sowie durch ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot.
- (4) Der Verein ist Vollmitglied der "International Federation of Medical Students' Associations" (IFMSA) und vertritt dort exklusiv die Interessen der Medizinstudierenden Deutschlands. Der Verein fördert und unterstützt das Engagement seiner Mitglieder auf internationaler Ebene.
- (5) Der Verein initiiert, koordiniert und fördert studentische Projekte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Themen der Projektarbeit sind insbesondere Gesundheitsförderung und Prävention, Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit, medizinische Entwicklungshilfe, internationaler Erfahrungsaustausch und Völkerverständigung, Gewaltprävention sowie die Verbesserung der medizinischen Ausbildung.
- (6) Im Allgemeinen gilt für alle Belange der Vereinsarbeit der Grundsatz, die Allgemeinheit zu fördern. Im Speziellen gilt dies insbesondere für die Belange des Gesundheitswesens, der Gesundheitserziehung, der Völkerverständigung und der Aus- und Weiterbildung von Medizinstudierenden in der Bundesrepublik Deutschland sowie weltweit.
- (7) Im Besonderen werden die Ziele erreicht durch:
  - Arbeitsgruppen
  - Fortbildung von Medizinstudierenden
  - Mitgliederversammlungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Teilnahme an internationalen Treffen und Austauschprojekten, insbesondere im Rahmen der IFMSA
  - Zusammenarbeit mit Institutionen des Sozial-, Hochschul- und Gesundheitswesens sowie anderen Partnerorganisationen

### **§ 3 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden

keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>2</sup>

## **Mitgliedschaft<sup>3</sup>**

---

### **§ 4 Mitgliedschaft**

---

- (1) Alle Mitglieder erkennen die Ziele und die Satzung des Vereins an.
- (2) Es werden zwei Formen der Mitgliedschaft unterschieden: die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft.

#### **(2) § 4.1 Ordentliche Mitglieder**

---

- (1) Ordentliche Mitglieder können ausschließlich Studierendenvertretungen an Medizinischen Fakultäten oder Fachbereichen Medizin an Hochschulen oder Medizinischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden.
- (2) Vertretungen im Sinne von Absatz 1 sind:
  - (a) Legitimierte Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß den geltenden Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der Universitäten und Gesetze der Bundesländer.<sup>4</sup>
  - (b) Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen.<sup>5</sup>
- (3) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät, eines Fachbereichs Medizin oder einer Medizinischen Hochschule bilden für die Bundesvertretung gemeinsam die Lokalvertretung der Fakultät oder des Fachbereichs.

---

<sup>2</sup> Verhältnismäßige Aufwandsentschädigungen sind zulässig, [§ 5 (4)]

<sup>3</sup> Also die Fachschaften, wie sie jeweils vor Ort durch z.B. Landeshochschulgesetz und Universitätsverfassung definiert sind, aber auch der AStA der Medizinischen Hochschule Hannover. In Ländern ohne verfasste Studierendenschaft gibt es eine solche Vertretung nicht (z.Z. Baden-Württemberg und Bayern)

<sup>4</sup> Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule die zu 16.05.2005 entweder laut Satzung des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." in der Novelle vom 12.06.1999 eine Lokalgruppe des "Deutschen Famulantenaustausch e.V." gebildet haben oder laut Satzung der FTM e.V. Mitglied der Fachtagung waren.

<sup>5</sup> Damit können auch andere Gruppierungen als Fachschaften und DFA-LVs Mitglied der Bundesvertretung werden (z.B. EMSALokalgruppen), in diesem Fall aber erst nach Zustimmung des Plenums [§ 4 (5) b]

(3) **§ 4.1.1 Beitritt**

---

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von § 4.1 beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von Absatz 2 c) kann schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der nächsten Mitgliederversammlung und wird nach dem Beschluss unmittelbar gültig.

(4) **§ 4.1.2. Rechte und Pflichten**

---

- (1) Die ordentlichen Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Sie haben ein Recht auf Teilnahme an den Vereins- sowie Mitgliederveranstaltungen und ein aktives Wahlrecht.
- (3) Von den Mitgliedern wird die Bereitschaft erwartet Amtsträgerinnen zu stellen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstigen Interessierten über Projekte und Aktivitäten des Vereins.
- (5) Nimmt ein ordentliches Mitglied Aufgaben ohne Kenntnis des Vereins wahr, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber dem Verein oder Dritten.
- (6) Die Finanzierung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden erfolgt unter anderem durch Beitragszahlungen der Lokalvertretungen.
- (7) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der Lokalvertretungen. Als Richtgröße sollen 3% ihres jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der Lokalvertretungen noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch die bvmd verbunden.

(5) **§ 4.1.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Ordentliche Mitglieder haben den Wunsch zur Beendigung der Mitgliedschaft zuvor gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben und ab diesem Zeitpunkt eine sechsmonatige Bedenkzeit einzuhalten.
- (2) Mit Auflösung eines Fachbereiches Medizin oder der Medizinischen Fakultät an der jeweiligen Hochschule enden automatisch alle ordentlichen Mitgliedschaften nach § 4.1 des betroffenen Fachbereiches.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit sowie die absolute Mehrheit aller Lokalvertretungen notwendig.

## (6) **§ 4.2 Assoziierte Mitglieder**

---

(1) Assoziierte Mitglieder können Studierendenvertretungen medizinischer Fakultäten oder Fachbereiche Medizin werden, die nicht nach deutschem Hochschulrecht studieren, deren curriculare Pflichtausbildung aber mindestens teilweise in der Bundesrepublik Deutschland stattfindet.

(2) Vertretungen im Sinne von Absatz 1 sind:

(a) Legitimierte Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule gemäß der jeweils geltenden nationalen Regelungen, Vorschriften und Verfassungen der Universitäten und Gesetze.

(b) Vertretungen von Studierenden der Humanmedizin an der jeweiligen Hochschule, deren Zielsetzung sich an den satzungsgemäßen Zielen des Vereins orientiert und deren Aktivitäten soweit wie möglich den Arbeitsbereichen des Vereins entsprechen.

(3) Alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät, eines Fachbereichs Medizin oder einer Medizinischen Hochschule bilden für die Bundesvertretung gemeinsam die Lokalvertretung der Fakultät oder des Fachbereichs.

## (7) **§ 4.2.1 Beitritt**

---

(1) Die assoziierte Mitgliedschaft einer Vertretung im Sinne von § 4.2 kann schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist bis zu 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Ein Rücktritt vom Antrag ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die formale Prüfung der Mitgliedsbedingungen nach §4.2 Abs. 1-3 erfolgt durch den bvmd-Rat. Der bvmd-Rat legt dem Plenum ein Bericht über diese Prüfung vor.

(2) Über den Antrag entscheidet das Plenum auf der entsprechenden Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss tritt unmittelbar in Kraft. Vorstellung und Entscheidung müssen auf derselben Mitgliederversammlung stattfinden.

## (8) **§ 4.2.2 Rechte und Pflichten**

---

(1) Die assoziierten Mitglieder erfüllen die sich aus der Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielen des Vereins, ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Assoziierte Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht aber kein aktives Wahlrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Assoziierte Mitglieder sorgen für die Unterrichtung der Studierenden und sonstigen Interessierten

über Projekte und Aktivitäten des Vereins.

(4) Nimmt ein assoziiertes Mitglied Aufgaben ohne Kenntnis des Vereins wahr, besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Haftung gegenüber dem Verein oder Dritten.

(5) Die Beitragshöhe liegt im Ermessen der assoziierten Mitglieder. Als Richtgröße sollen 3% ihres jeweiligen jährlichen Finanzvolumens angestrebt werden. Damit ist weder eine finanzielle Verpflichtung der assoziierte Mitglieder noch ein Recht auf Einsicht in deren Buchführung durch die bvmd verbunden.

#### (9) **§ 4.2.3 Beendigung der assoziierten Mitgliedschaft**

---

(1) Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.

(2) Sollten die in § 4.2 Abs. 1-3 aufgeführten Bedingungen nicht mehr zutreffen, endet die assoziierte Mitgliedschaft automatisch mit sofortiger Wirkung.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Mitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzogen werden, dafür ist eine Zweidrittelmehrheit sowie die absolute Mehrheit aller Lokalvertretungen notwendig.

#### (10) **§4.3 Fördermitglieder**

---

(1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der bvmd.

(2) Die bvmd in Form des Geschäftsführenden Vorstandes kann eine Fördermitgliedschaft jederzeit beenden. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Information des Fördermitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

(4) Eine Liste der aktuellen und neuen Fördermitglieder wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung über geeignete Medien veröffentlicht. Das Plenum hat die Möglichkeit, Fördermitgliedschaften über einen Antrag, über den mit einfacher Mehrheit entschieden wird, zu beenden.

(5) Fördermitglieder unterstützen insbesondere durch Mitgliedsbeiträge die inhaltliche Arbeit des Vereins. Darüber hinaus stehen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dem Verein in den Bereichen Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Kontaktpflege und inhaltliche Unterstützung zur Verfügung.

(6) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## Organe des Vereins

---

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) Die Mitgliederversammlung nach §5;
  - (b) Der Vorstand nach §6;
  - (c) Der bvmd-Rat nach §7;
  - (d) Lokalvertretungen nach §8;

## § 5 Mitgliederversammlung

---

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihm treten die Lokalvertretungen nach §8 gleichberechtigt zusammen.
- (2) Die Mitglieder treffen sich mind. zweimal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV). Die MV soll in der Vorlesungszeit stattfinden.

### (11) §5.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

---

- (1) die Beschlussfassung der Ergänzungsordnungen des Vereins
- (2) die Beschlussfassung von Anträgen
- (3) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen (§ 33 BGB)
- (4) die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
- (5) die Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit
- (6) die maßgebliche Genehmigung der finanziell und rechtlich bindenden Entscheidungen des Vereins
- (7) die Prüfung und Genehmigung des Kassenabschlussberichts des Vereins
- (8) die Wahl des Vorstands, weiterer Amtsinhaber und deren Vertreter (§ 27 Absatz 1 BGB)
- (9) der Beschluss des Wirtschaftsplanes

### (12) § 5.2. Einberufung der Mitgliederversammlungen

---

- (1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Eine Personenwahl ist nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt den ordentlichen Mitgliedern fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (3) Absatz (2) gilt nicht, wenn der zu wählende Posten kurzfristig durch Rücktritt frei geworden ist, die den Posten innehabende Person vom Plenum abgewählt wurde oder ein neuer Posten geschaffen wird.

- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder bei Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn der Bestand des Vereins in irgendeiner Weise gefährdet ist.
- (6) Von jeder Mitgliederversammlung, inklusive der Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleitenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen ist.

### (13) **§ 5.3. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

---

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Lokalvertretungen anwesend sind.
- (2) Ist eine Mitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden nicht beschlussfähig, so können die unerledigten Tagesordnungspunkte auf die erste nachfolgende Mitgliederversammlung verschoben werden.
- (3) Sollte eine Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Anwesenheit nicht beschlussfähig sein, so kann eine erneute MV mit gleicher TO unter Wahrung des §5.2 einberufen, die unabhängig von der Anwesenheit beschlussfähig ist. Für weitere TOs, die auf der ersten, nicht beschlussfähigen MV nicht Teil der TO waren, gilt Absatz (1).

---

4 Die Mitgliederversammlung wird bei nicht Beschlussfähigkeit also nicht abgebrochen, kann aber keine Beschlüsse fassen.

## **§ 6 Vorstand**

---

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinn des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand nimmt lediglich die Aufgaben wahr, die ihm durch die Geschäftsordnung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - (a) Einem Vorsitzenden [Präsident\*in]
  - (b) Sieben stellvertretenden Vorsitzenden [Vizepräsident\*innen]
- (4) Zwei von acht geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (5) Die Amtsinhabenden des Geschäftsführenden Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstandes können ggf. eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### (14) § 6.1 Wählbarkeit und Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstandes

---

- (1) Amtsinhabende des geschäftsführenden Vorstandes können alle Medizinstudierenden werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl an medizinischen Fakultäten oder medizinischen Fachbereichen der Lokalvertretungen im Sinne von §4.1, Absatz (2) immatrikuliert sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands ist das Kalenderjahr.
- (3) Wird kein neuer vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand gewählt, bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, deren Posten nicht neu besetzt wurden, bis zum Tag der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.
- (4) Wird ein vertretungsberechtigter geschäftsführender Vorstand gewählt, bei dem nicht alle Ämter besetzt werden konnten, bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, deren Posten nicht neu besetzt wurden, bis zum Tag der Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Möglichkeit eines Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

#### § 7 bvmd-Rat

---

- (1) Der bvmd-Rat hat als Ziel den Vorstand sowie die Lokalvertretungen bei herausfordernden, rechtlichen oder satzungsrelevanten Themen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der bvmd-Rat prüft bei Verdacht auf Satzungsverstöße sowie Gefährdung der Gemeinnützigkeit, wenn vom Vorstand oder Mitgliedern beanstandet, Entscheidungen des Vorstandes oder der Mitglieder. Er fungierte somit als Beratungsgremium welches nach gründlicher Prüfung, Einsicht von relevanten Unterlagen und Kommunikation mit möglichen beteiligten Personen eine Empfehlung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung ausspricht.
- (3) Die fünf Amtsinhabenden bilden den bvmd-Rat. Diese werden von der Mitgliederversammlung in alternierenden Zyklen von einem Jahr für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt<sup>6</sup>. Der Beginn der Amtszeit ist das jeweils festgelegte Geschäftsjahr.

#### § 8 Lokalvertretungen

---

- (1) Die Lokalvertretung umfasst alle ordentlichen Vereinsmitglieder einer Medizinischen Fakultät oder eines Fachbereichs Medizin. Die ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ihre Studierendenschaft für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet.<sup>7</sup>
- (2) In der Mitgliederversammlung vertreten die anwesenden Vertretenden einer Lokalvertretung ihre Studierendenschaft gemeinsam im Konsensprinzip.

---

<sup>6</sup> Dies bedeutet, dass in einem Jahr auf der Winter-MV drei Mitglieder und auf der im Jahr darauf zwei neue Mitglieder gewählt werden.

<sup>7</sup> D.h. z.B. wer vor Ort den Austausch durchführt vertritt die LV in der Sparte Austausch, wer sich vor Ort um Medizinische Ausbildung kümmert, vertritt die LV in der AG-Medizinische Ausbildung usw.

- (3) Jede Lokalvertretung führt bei Abstimmungen eine Stimme. Können sich die ordentlichen Mitglieder einer Lokalvertretung nicht auf ein Votum einigen, so ist ihre Stimme als Enthaltung zu werten.<sup>8</sup>
- (4) Die Lokalvertretungen sollen eigenständig, demokratisch und gemeinnützig arbeiten. Sie sollten sich in ihrer Arbeit ihrer Verantwortung als Interessenvertretung und Ansprechpartner der Medizinstudierenden bewusst sein. Dabei sollten sie parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich ungebunden sein.
- (5) Alle Lokalvertretungen sind untereinander gleichberechtigt.
- (6) Die aus mehreren ordentlichen Mitgliedern bestehenden Lokalvertretungen sollten bemüht sein, die lokale Arbeit gemeinsam zu gestalten.

## **Schlussbestimmungen**

---

### **§ 9 Änderung an Satzung und Ergänzungsordnungen**

---

- (1) Eine Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit der Lokalvertretungen.
- (2) Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Wortlaut des Antrages voraus.<sup>9</sup>
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Die Ergänzungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

---

- (1) Die bvmd kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Lokalvertretungen erforderlich.
- (2) Sind vier aufeinander folgende Mitgliederversammlungen nicht beschlussfähig, so kann der Verein auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Eine Auflösung des Vereins setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.
- (4) Sind drei aufeinander folgende MVs nicht beschlussfähig, so ist die darauffolgende MV unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder bezüglich der Auflösung beschlussfähig. Auf diese Besonderheit muss in der Einladung gesondert hingewiesen werden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zu Liquidatoren zu bestellen, falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

---

<sup>8</sup> Also eine Stimme pro Fakultät. Wie die Delegierten der ordentlichen Mitglieder intern entscheiden ist Sache des jeweiligen Mitglieds.

<sup>9</sup> [GO § 11 (4)]

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Studentenhilfe sowie des Völkerverständigungsgedankens.

## **§ 11 Weiterführung der Kooperationen**

---

- (1) Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden setzt die bisherigen Kooperationen und Mitgliedschaften von DFA und FTM fort. Kann eine bisherige Kooperation einer der beiden Partner nicht auf den Verein übertragen werden oder sprechen andere Gründe gegen eine Fortsetzung der Kooperation, so entscheidet das Plenum.

## **§ 12 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch das Plenum der Gründungsmitgliederversammlung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. am 16.05.04 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 16.05.2004 in Dresden

Eingetragen beim Registergericht Aachen Registernummer VR 4336

Neu beschlossen am 04.11.2007 in Kiel

Geändert am 15.07.2008 in Greifswald

Geändert am 02.11.2008 in Lübeck

Geändert am 01.11.2009 in München

Geändert am 01.05.2010 in Erlangen

Geändert am 31.10.2010 in Köln

Geändert am 01.05.2011 in Halle (Saale)

Geändert am 30.10.2011 in Dresden

Geändert am 02.11.2013 in Münster

Geändert am 26.10.2014 in Homburg

Geändert am 31.10.2015 in München

Geändert am 30.04.2016 in Heidelberg

Geändert am 18.06.2016 in Gießen

Geändert am 12.11.2016 in Aachen

Geändert am 01.07.2017 in Hamburg

Neu beschlossen am 07.11.2020 in Kiel